

3.26.008 Hirzwald-Lägerfelsen

Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich Hirzwald-Lägerfelsen auf den Gemarkungen Brigach und Nußbach im Landkreis Villingen.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29.09.1935 (RGBl. I S. 1191), vom 01.12.1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36), des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I S. 1184) sowie des § 14 des badischen Landesgesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 03.10.1951 (GVBl. S. 159) wird mit Ermächtigung des Landeskulturamtes als höherer Naturschutzbehörde in Freiburg i.Br. folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte Maßstab 1 : 25 000 der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg grün umrandeten Landschaftsteile im Bereich Hirzwald-Lägerfelsen auf den Gemarkungen Brigach und Nußbach im Landkreis Villingen werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Eine Zweitfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich beim Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde in Villingen.

§ 2

(1) Innerhalb der in § 1 genannten Landschaftsteile dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Zur Vermeidung der in Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen ist danach besonders untersagt:

Bauten aller Art zu errichten und zwar auch solche, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;

Aussichts- oder andere Gerüste oder Masten zu errichten;

festе oder bewegliche Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

Starkstromleitungen (mit mehr als 1 000 Volt Spannung) über das Gebiet zu führen;

Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder Abschütthalden anzulegen oder im Widerspruch zum Sinn dieser Anordnung zu erweitern;

das Anlegen von Zelt- und Lagerplätzen an anderen als hierfür genehmigten Stellen.

§ 3

Unberührt bleiben die bisherige landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen, soweit diese dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können in besonderen Fällen nach Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde durch die untere Naturschutzbehörde bewilligt werden.

§ 5

Wer den Schutzbestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt in Kraft mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im "Südkurier", "Schwarzwälder Boten" und in der "Badischen Zeitung".

Villingen, den 21. Mai 1957

Das Landratsamt

als untere Naturschutzbehörde